

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

134. Jahrgang

Nr. 11

18. September 2024

INHALT

	Seite	Seite
Apostolischer Stuhl 527		
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024 527		28. Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 552
Deutsche Bischofskonferenz 530		
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 530		29. Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 17.11.2024 552
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz 531		30. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024 554
Freisinger Bischofskonferenz 532		
Der Bischof von Augsburg 541		
Verwaltung des Geheimarchivs - Dekret 541		31. Räum- und Streupflicht und Laubfall 555
Ernennung zur Leiterin der Abteilung Verwaltungsorganisation - Dekret 543		32. Glaubenstag des Bischöflichen Ordinariates Augsburg am 11.10.2024 556
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 544		33. Schließtage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg im Dezember 2024 557
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 550		34. Zweite Dienstprüfung von ausländischen Priestern in 2025, Prüfungskommission 557
Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen 551		
27. Stellen- und Personalplanung - Fristgerechte Resignationsgesuche 551		Personalnachrichten 558
		Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen 568

Religionspädagogische	Seniorenwohnheim HAUS
Fortbildungslehrgänge im	SIMEON - für Priester im
1. Schulhalbjahr 2024/2025.....	Ruhestand.....
568	570
Weitere Informationen	Warnung
570	570
	Literarisches
	570

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024

Gott ist mit seinem Volk unterwegs

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 29. Oktober 2023 ging die erste Sitzung der 16. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zu Ende, die es uns ermöglicht hat, das Verständnis von Synodalität als ursprünglicher Berufung der Kirche zu vertiefen. „Die Synodalität wird vor allem als gemeinsamer Weg des Volkes Gottes und als fruchtbarer Dialog der Charismen und Dienste für das anbrechende Reich Gottes behandelt“ (*Synthese-Bericht*, Einführung).

Die Betonung ihrer synodalen Dimension erlaubt es der Kirche, das ihr eigene Unterwegssein wiederzuentdecken. Sie ist unterwegs in der Geschichte als das dem Himmelreich entgegen pilgernde, wir könnten auch sagen „migrierende“, Volk Gottes (vgl. *Lumen gentium*, 49). Der Bezug zur biblischen Exodus-Erzählung, die vom Volk Israel auf dem Weg ins Gelobte Land spricht, liegt auf der Hand: ein langer Weg von der Sklaverei zur Freiheit, der den Weg der Kirche zur endgültigen Begegnung mit dem Herrn vorwegnimmt.

Ebenso kann man in den Migranten unserer Zeit, wie in denen einer jeden Epoche, ein lebendiges Abbild des Gottesvolkes auf dem Weg in die ewige Heimat sehen. Ihre Wege der Hoffnung erinnern uns daran, dass „unsere Heimat aber [...] im Himmel [ist]. Von dorthier erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter“ (*Phil* 3,20).

Die beiden Bilder – das des biblischen Exodus und das der Migranten – zeigen mehrere Analogien. Wie das Volk Israel zur Zeit Moses fliehen Migranten oft vor Unterdrückung und Übergriffen, vor Unsicherheit und Diskriminierung, vor mangelnden Entwicklungsperspektiven. Wie die Israeliten in der Wüste stoßen Migranten auf viele Hindernisse auf ihrem Weg: Sie sind vor Durst und Hunger erschöpft; sie sind von Mühsal und Krankheit ausgelaugt; sie werden von der Verzweiflung versucht.

Aber das Wesentliche des Exodus, eines jeden Exodus, ist, dass Gott seinem Volk und allen seinen Kindern – aller Zeiten und aller Orte – vorausgeht und sie begleitet. Gottes Gegenwart in der Mitte des

Volkes ist eine Gewissheit der Heilsgeschichte: „Denn der Herr, dein Gott, er zieht mit dir. Er lässt dich nicht fallen und verlässt dich nicht“ (Dtn 31,6). Für das aus Ägypten ausgezogene Volk zeigt sich diese Gegenwart in verschiedenen Formen: Eine Wolken- und Feuersäule weist und erleuchtet den Weg (vgl. Ex 13,21); das Zelt der Begegnung, das die Bundeslade beherbergt, macht Gottes Nähe erfahrbar (vgl. Ex 33,7); die Stange mit der bronzenen Schlange gewährleistet göttlichen Schutz (vgl. Num 21,8-9); Manna und Wasser (vgl. Ex 16 - 17) sind Gottes Gaben an das hungernde und dürstende Volk. Das Zelt ist eine Form der Gegenwart, die dem Herrn besonders teuer ist. Während der Regierungszeit Davids weigert sich Gott, sich in einen Tempel einschließen zu lassen, um weiterhin in einem Zelt zu wohnen und so mit seinem Volk „von Zelt zu Zelt, von Wohnung zu Wohnung“ zu wandern (1 Chr 17,5).

Viele Migranten erfahren Gott als Weggefährten, als Führer und Anker des Heils. Ihm vertrauen sie sich an, bevor sie aufbrechen, und an ihn wenden sie sich in Zeiten der Not. Bei ihm suchen sie Trost in Zeiten der Verzweiflung. Dank ihm gibt es entlang des Weges gute Samariter. Ihm vertrauen sie im Gebet ihre Hoffnungen an. Wie viele Bibeln, Evangelien, Gebetsbücher und Rosenkränze begleiten die Migranten auf ihren Wegen durch Wüsten, Flüsse, Meere und über die Grenzen aller Kontinente!

Gott ist nicht nur mit seinem Volk unterwegs, sondern auch inmitten seines Volkes, in dem Sinne, dass er sich mit den Männern und Frauen auf ihrem Weg durch die Geschichte identifiziert – insbesondere mit den Letzten, den Armen, den Ausgegrenzten –, als wolle er das Geheimnis der Menschwerdung ausdehnen. Deshalb ist die Begegnung mit Migranten wie mit jedem Bruder und jeder Schwester in Not „zudem Begegnung mit Christus. Das hat er selbst uns gesagt. Er ist es, der hungrig, durstig, als Fremder, nackt, krank und als Gefangener an unsere Tür klopft und um Begegnung und Hilfe bittet“ (*Predigt bei der Eröffnungsmesse des Treffens von Flüchtlingshelfern unter dem Motto „Frei von Angst“*, Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Letzte Gericht, von dem Matthäus im 25. Kapitel seines Evangeliums berichtet, lässt keinen Zweifel: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (V. 35); und weiter: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (V. 40). Jede Begegnung auf dem Weg ist also eine Gelegenheit, dem Herrn zu begegnen; und sie ist eine Gelegenheit voller Heil, denn in der Schwester oder dem Bruder, die unsere Hilfe benötigen, ist Jesus gegenwärtig. In diesem Sinne retten uns die Armen, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz des Herrn zu begegnen (vgl. *Botschaft zum 3. Welttag der Armen*, 17. November 2019).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Tag, der den Migranten und Flüchtlingen gewidmet ist, beten wir gemeinsam für all jene, die ihre Heimat auf der Suche nach einem Leben in Würde verlassen mussten. Fühlen wir uns zusammen mit ihnen auf dem Weg, begeben wir uns gemeinsam auf „Synode“, und vertrauen wir sie alle – wie auch die nächste Synodalversammlung – „der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die ein Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes auf dem Weg des gläubigen Gottesvolkes ist“ (*Synthese-Bericht*, Die Reise fortsetzen).

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
wir sind deine pilgernde Kirche
unterwegs zum Himmelreich.
Jeder von uns lebt in seinem Vaterland,
aber so, als wären wir Fremde.
Jede fremde Gegend ist unsere Heimat,
und doch ist jedes Heimatland für uns fremder Boden.
Wir leben auf der Erde,
aber wir sind Bürger im Himmel.
Lass nicht zu, dass wir zu Besitzern werden
dieses Teils der Welt,
den du uns als vorübergehende Bleibe gegeben hast.
Hilf, dass wir niemals aufhören,
gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten
zur ewigen Wohnung unterwegs zu sein, die du uns bereitet hast.
Öffne unsere Augen und unsere Herzen,
damit jede Begegnung mit einem Menschen in Not
zu einer Begegnung mit Jesus wird, deinem Sohn und unserem Herrn.
Amen.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Mai 2024,
Gedenktag der seligen Jungfrau Maria, Hilfe der Christen.*

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüren wurden von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Die deutschen Bischöfe - Nr. 114: Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe

Die *Kirchlichen Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe* schreiben die *Kirchlichen Richtlinien* von 2006 aktualisierend fort. Sie skizzieren den Beitrag des katholischen Religionsunterrichts für die schulische Bildung, erläutern die Rolle der Bildungsstandards im katholischen Religionsunterricht, stellen ein Kompetenzmodell vor und formulieren auf dieser Grundlage Kompetenzerwartungen für die Jahrgangsstufe 4. Die *Kirchlichen Richtlinien* wenden sich vor allem an diejenigen, die für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen in den Ländern verantwortlich sind, sodann an die Schulabteilungen in den bischöflichen Ordinariaten, an alle, die in der Aus- und Fortbildung der Religionslehrkräfte tätig sind, an die Religionslehrkräfte und an die interessierte Öffentlichkeit.

Arbeitshilfen - Nr. 342: Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2023/24

Zum 14. Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, Gemeinden anderer Sprachen und Riten, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft“, „Kirche: eine große Friedensbewegung unserer Zeit“ und „Synodalität im Vatikan und in Deutschland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Einzelexemplare der Broschüren können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

Freisinger Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Schulpastoral IN BAYERN

„Der Mensch im Mittelpunkt“ ZUM GELEIT

Unter dieser zentralen Leitidee zur Mitgestaltung einer menschenfreundlichen Schulkultur aus christlicher Überzeugung hat sich die Schulpastoral in Bayern in über 25 Jahren erfolgreich entwickelt und etabliert. Ein vielfältiges Angebot ist entstanden mit dem Ziel, Menschen im Lebensraum Schule situationsgerecht, persönlich und glaubwürdig zu begleiten und zu unterstützen.

Schulpastoral wird prinzipiell von allen engagierten Christinnen und Christen an der Schule mitgetragen und gestaltet. Bereits in ihrer Erklärung „Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ (1996) haben die deutschen Bischöfe der Schulpastoral diese zukunftsweisende Perspektive ins Stammbuch geschrieben.

Gerade im Rahmen der Ausdifferenzierung in einem pluralen und multiprofessionellem Umfeld wurde umso mehr die Notwendigkeit einer koordinierten konzeptionellen Ausgestaltung der Schulpastoral vor Ort sichtbar. Diese anspruchsvolle Aufgabe nehmen in der Regel Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie Beauftragte für Schulpastoral wahr, fachlich begleitet von den jeweiligen diözesanen Fachstellen.

SINN EINER RAHMENORDNUNG

I. Der Dienst der Schulpastoral

Ergänzend zu den inhaltlichen Beschreibungen in den „Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“ (2014) werden mit der vorliegenden Rahmenordnung vor allem rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen dieses kirchlichen Tätigkeitsfeldes an Schulen in Bayern beschrieben und geregelt. Sie dient dem Anliegen, die Schulpastoral als kirchliches Handlungsfeld zu profilieren und zu stärken, wie es die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung „Im Dialog mit den Menschen in der Schule – Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral“ (2020) betont haben und schafft Transparenz nach innen und außen.

Die Verantwortlichen für die Schulpastoral vor Ort sind auf der Grundlage unterschiedlicher Beauftragungen, ehrenamtlich wie hauptamtlich, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und auch mit

unterschiedlichen Rechten und Pflichten tätig. Gerade vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine zukünftige Ausgestaltung liegt somit für alle Beteiligten eine Rahmenordnung vor, aus der das differenzierte Profil und die Möglichkeiten einer offiziellen Beauftragung zu einem pastoralen Dienst an einer Schule klar hervorgehen.

Dabei werden Themen wie Rechte und Pflichten von Beauftragten, dienstrechtliche Normen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, Mindestanforderungen und Zugangswege, die gesetzliche Schweigepflicht u. a. in einer zentralen Ordnung für ganz Bayern geregelt.

Mein Dank gilt allen, die sich im Namen der Schulpastoral für die Menschen an den Schulen über viele Jahre eingesetzt haben und weiter einsetzen. Die vorliegende Rahmenordnung möge bei der weiteren Ausgestaltung der Schulpastoral eine gute Grundlage und Hilfe sein.

Schulpastoral ist ein Angebot der katholischen Kirche, das sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Akteuren getragen wird. Sie will zur Gestaltung einer lebendigen Schulkultur beitragen, religiöse Erlebnis- und Erfahrungsräume erschließen und vertiefen, Menschen in ihrem Suchen und Fragen begleiten und so einen Beitrag zur Entfaltung der ganzen Persönlichkeit leisten. Darüber hinaus stärkt sie die Gemeinschaft an der Schule, fördert und ermöglicht Verständnis und Offenheit für andere Konfessionen, Religionen und Kulturen und sensibilisiert für Versöhnung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Während bei „Beauftragten für Schulpastoral“ Projekte und Aktionen im Zentrum ihres pastoralen Handelns stehen, liegt der Fokus bei „Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern“ auf der Individualseelsorge und seelsorglichen Gesprächen.

Die Qualität schulpastoralen Handelns wird durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Begleitung der Beauftragten für Schulpastoral bzw. Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern gewährleistet. Gemäß der Empfehlung der bischöflichen Erklärung „Schulpastoral – Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ von 1996 erfolgt auf Grundlage der Ausbildung eine bischöfliche Beauftragung der in der Schulpastoral Tätigen. Eine amtliche Beauftragung sichert eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule.

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising,
Vorsitzender der Bayerischen Bischofskonferenz

II. Geltungsbereich

III. Beauftragte für Schulpastoral

1. AUFGABENGEBIETE UND SCHWERPUNKTE DER TÄTIGKEIT

Mit Blick auf eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat und der Profilierung der schulpastoralen Dienste in Bayern gilt vorliegende Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern für alle bayerischen (Erz-)Diözesen. Sie ist von der Freisinger Bischofskonferenz zu genehmigen und den (Erz-)Bischöfen für ihre jeweilige (Erz-)Diözese zu promulgieren.

Die Tätigkeiten von Beauftragten für Schulpastoral orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. „Der Mensch im Mittelpunkt: Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Beauftragten für Schulpastoral sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen Konzeptes,
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia, Diakonia),
- Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten und Kooperationspartnern.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT

Voraussetzung für den Dienst als beauftragte Person für Schulpastoral ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Suchen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz¹, den aktuellen

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 16 (Bonn 1996); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe, Nr. 108 (Bonn 2020).

„Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzung für die Tätigkeit als beauftragte Person für Schulpastoral ist in der Regel eine theologische bzw. religionspädagogische Qualifikation sowie die Teilnahme an dem von den (Erz-)Diözesen angebotenen Qualifizierungskurs.

Eine ständige Bereitschaft zum prozess- und selbsterfahrungsbezogenen Lernen wird für die gesamte Zeit des Dienstes vorausgesetzt.

3. AUS- UND WEITERBILDUNG

Über eine theologische, religionspädagogische oder eine vergleichbare Qualifikation hinaus ist die Teilnahme an der zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung „Grundlagen der Schulpastoral“ basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen erforderlich. Bereits erworbene schulpastorale Qualifikationen können hierbei von der zuständigen diözesanen Fachstelle für Schulpastoral angerechnet werden.

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als beauftragte Person für Schulpastoral wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Beauftragten für Schulpastoral in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanverantwortlichen für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

An kirchlichen Schulen ist Schulpastoral Bestandteil des schulischen Angebots. An einer staatlichen Schule bedarf der Einsatz von kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Schulpastoral ist im öffentlichen Interesse. Ihre Ausübung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulpastorale Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Die beauftragte Person für Schulpastoral gilt nicht als Schulseelsorgerin und Schulseelsorger im rechtlichen Sinn und kann sich somit nicht auf Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO berufen.

Lehrkräfte, die eine Beauftragung für Schulpastoral erhalten haben, unterliegen weiterhin der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Aus der Tätigkeit als beauftragte Person für Schulpastoral ergeben sich keine spezifischen Rechte gegenüber der jeweiligen beauftragenden (Erz-)Diözese.

5. LEGITIMATION UND FORM DES DIENSTES

Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich Schulpastoral erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die eine Beauftragung zur Schulpastoral erhalten, sind die Form der Ausübung und die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen, Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten, u. a.).

Die Ausübung der Schulpastoral durch staatliche katholische Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar. Die Tätigkeit einer staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung für Schulpastoral ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Beauftragten durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. ERNENNUNG

Die Ernennung zur beauftragten Person für Schulpastoral erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertretung.

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der oder die Ort/e des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Der oder die Betroffene ist vorher anzuhören.

IV. Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger

1. AUFGABENGEBIETE UND SCHWERPUNKTE DER TÄTIGKEIT

Die Tätigkeiten von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. Der Mensch im Mittelpunkt: Leitlinien der Schulpastoral in Bayern) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen (Beratungs-)Konzeptes an der/den Einsatzschule/n,
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia, Diakonia),
- Seelsorgliche Beratungsgespräche (in Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO) mit den Menschen im Lebensraum Schule,
- Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten und Kooperationspartnern.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT

Voraussetzung für den Dienst als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Suchen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz²,

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 16 (Bonn 1996); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe, Nr. 108 (Bonn 2020).

den aktuellen „Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger ist eine Ausbildung als Religionslehrkraft, Gemeindeferentin bzw. Gemeindeferent, Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent, Diakon, Priester oder vergleichbare Qualifikationen sowie eine schulpastorale Grundqualifizierung.

Von den Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern wird eine erhöhte Bereitschaft zur Selbstreflexion im Rahmen von Supervision und/oder kollegialer Beratung erwartet. Mit Hilfe der fachlichen Begleitung durch die Diözesanverantwortlichen für Schulpastoral wird eine Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des pastoralen Angebotes erwartet.

3. AUS- UND WEITERBILDUNG

Über die fachlichen Voraussetzungen hinaus absolvieren die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs „Seelsorgliche Beratung an der Schule“, basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen.

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanverantwortlichen für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Einsatz von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern an einer staatlichen Schule bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Die Ausübung der Schulseelsorge erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Sie ist im öffentlichen Interesse. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulseelsorgliche Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Seelsorgliche Gespräche von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern sind vertraulich und unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Amtlich beauftragte Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger können unter Umständen das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Anspruch nehmen.³

Staatlich angestellte Lehrkräfte, die eine Beauftragung als Schulseelsorgerinnen oder Schulseelsorger erhalten haben, unterliegen weiterhin der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese. Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, die im kirchlichen Dienst angestellt sind, unterliegen der Dienstaufsicht des zuständigen (Erz-)Bischöflichen Ordinariats. Die Fachaufsicht liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

5. LEGITIMATION UND FORM DES DIENSTES

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die den Dienst der Schulseelsorge übernehmen, sind die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen, Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten, u. a.).

Die Ausübung der Schulseelsorge durch staatliche katholische Religionslehrkräfte erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Die Tätigkeit der staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung für Schulseelsorge ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben. Sie stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. ERNENNUNG

Die Ernennung zur Schulseelsorgerin bzw. zum Schulseelsorger im Rahmen dieser Ordnung erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertretung.

³ Vgl. hierzu Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht“. Arbeitshilfen 222 (Bonn 2008).

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der oder die Ort/e des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Die bzw. der Betroffene ist vorher anzuhören.

V. Schlussbestimmung

Die vorliegende Ordnung wurde durch die Freisinger Bischofskonferenz vom 08.11.2022 genehmigt und wird von den (Erz-)Bischöfen für die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt.

Sie ist im Rahmen der fünf Jahre zu überprüfen und der Freisinger Bischofskonferenz erneut vorzulegen.

Der Bischof von Augsburg

Verwaltung des Geheimarchivs

DEKRET

§ 1 Archivgut – Archivalien

Archivalien zur Aufbewahrung im Geheimarchiv im Sinne dieses Dekretes sind:

1. Akten und Vorgänge, für die der Bischof von Augsburg die Archivierung aus schwerwiegenden und gerechten Gründen als notwendig erachtet.
2. Register über geheim erteilte eherechtliche Dispense gemäß can. 1082 CIC.
3. Register über geheim geschlossene Ehen gemäß can. 1113 CIC.
4. Akten über Ermittlungsverfahren in Strafsachen sowie Urteile, Strafdekrete, Strafbefehle und Disziplinardekrete der kirchlichen wie der staatlich dafür zuständigen Autoritäten, soweit es sich um Fälle von Klerikern oder Weihekandidaten handelt. Solche Akten werden gemäß can. 1339 CIC, can. 489 § 2 CIC dem Bestand der Interventionsakten zugeordnet und nach den für diese geltenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2 Aufbewahrungsfristen

1. Über die Dauer der Aufbewahrung von Archivgut gemäß § 1 entscheidet der Bischof.
2. Eherechtliche Vorgänge werden unbefristet und dauerhaft archiviert.

§ 3 Standort

Archivalien mit Ausnahme der Akten gemäß § 1 Ziff. 4 werden gesondert im Archiv des Bistums bzw. an einem vom Bischof bestimmten Ort verwahrt.

§ 4 Berechtigter Zugang

Ausschließlich der Bischof, in besonderem Bischöflichen Auftrag der Kanzler und im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator haben unbeschränkten Zugang zum Archiv. Im Übrigen richtet sich der Zugang zu den in § 1 Ziff. 4 genannten Akten nach den Bestimmungen, die für den Zugang zu Interventionsakten gelten.

§ 5 Herausgabe von Akten, Akteneinsicht, Beauskunftung

1. Die Herausgabe von Akten, die dem päpstlichen Geheimnis unterliegen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Archivgut nach § 1 Ziffer 1 - 3.
2. Die in § 4 genannten Berechtigten können Dritten Auskünfte aus Akten geben oder Einsicht in Akten oder einzelne Vorgänge und Dokumente gewähren, soweit dies zur Erledigung rechtmäßiger Aufgaben durch die Dritten ausschließlich und zwingend erforderlich ist.
3. Jede Einsichtnahme oder Beauskunftung ist schriftlich zu dokumentieren; jede Einsichtnahme hat ausschließlich unter Aufsicht einer nach § 4 berechtigten Person zu erfolgen.
4. Die Einsicht in mehrere Akten oder das systematisierte Arbeiten mit dem Archivgut unterliegen der ausschließlichen und ausdrücklichen Genehmigung durch den Bischof.
5. Die in § 4 genannten Personen unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Bei der Einsicht in Akten haben sie den Bearbeitern diese Verpflichtung gleichfalls aufzuerlegen. Deren Einhaltung ist durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.
6. Der Umfang der einzusehenden Akten/Dokumente bzw. der Umfang einer Aktenauskunft muss sich nach dem tatsächlich erforderlichen Bearbeitungsbedarf richten.
7. Die Herausgabe der in § 1 Ziff. 4 genannten Akten und Vorgänge an Dritte und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen, die für die Herausgabe von Interventionsakten gelten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. September 2024 in Kraft. Alle diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 14. August 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Ernennung zur Leiterin der Abteilung Verwaltungsorganisation

DEKRET

Mit Dekret vom 31. Januar 2023 wurden die Aufgabenbereiche der Hauptabteilung VIII - Zentrale Dienste im Bischöflichen Ordinariat neu geordnet und Herrn Stefan Frühwald neben der Leitung der Hauptabteilung gleichzeitig die Leitung der Abteilung Verwaltungsorganisation übertragen. Zum 1. Februar 2024 wurde Frau Anja Schauer mit der stellvertretenden Leitung der Hauptabteilung betraut.

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit von einem halben Jahr wird nun zum 1. August 2024

Frau Anja Schauer

neben ihrer Funktion als stellvertretende Leiterin der Hauptabteilung VIII - Zentrale Dienste die Leitung der Abteilung Verwaltungsorganisation, unter Entpflichtung von Herrn Stefan Frühwald als Leiter dieser Abteilung, übertragen. Die Abteilung Verwaltungsorganisation umfasst die Fachbereiche:

- Meldewesen und Matrikelamt,
- Schriftgutverwaltung,
- Geodatenmanagement,
- Stammdatenmanagement.

Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan der Hauptabteilung VIII - Zentrale Dienste in seiner jeweils vom Generalvikar in Kraft gesetzten Fassung.

Augsburg, den 30. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024.

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

1. Änderung in § 19 AT AVR.

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR.

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Die Mitarbeitenden, die beabsichtigen, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, an dem sie die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreichen und deswegen ihr Dienstverhältnis beenden wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit den Mitarbeitenden die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Machen die Mitarbeitenden hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

- II. Inkrafttreten.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

2. Änderung in Anlage 14 zu den AVR.

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeitende oder als Auszubildende i. S. d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“.

- II. Inkrafttreten.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR.

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeitende nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v. H.“

- II. Inkrafttreten.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

4. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeitenden der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten ^{A,B,C,D}“.

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter.

(1) Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro,

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro,

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro.

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent und Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter und Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitenden erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter und

Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter und Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

5. Bestätigung Befristungsregelungen.

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

- III. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

**6. Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbe-
reich der Regionalkommission Bayern.**

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zur Heilerziehungspflegehelferin bzw. zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten.

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**7. Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergü-
tungsgruppe 3 Ziffer 19a.**

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“.

- II. Inkrafttreten.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

8. Änderung in Anlage 7 zu den AVR.

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

9. **Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR.**

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Augsburg, den 29. August 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 2024.

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Augsburg in Kraft setze.

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung.

Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten.

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Augsburg, den 6. September 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

27. Stellen- und Personalplanung – Fristgerechte Resignationsgesuche

Im Blick auf die Personalsituation ist eine frühzeitige Planung erforderlich. Aufgrund der notwendigen Vorausplanungen für neu zu errichtende Pfarreiengemeinschaften und für den schulischen Religionsunterricht müssen Stellenwechsel so früh wie möglich abgeschlossen sein. Wir ersuchen daher die Priester, die **im Jahr 2025 in den Ruhestand treten wollen**, die Absicht zur Resignation und Emeritierung bis spätestens

Freitag, den 18. Oktober 2024

schriftlich im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung I - Personal/Planung, Personalabteilung Priester - inkardiniert, anzuzeigen. Die Einhaltung dieser Frist ist aus oben genannten Gründen dringend erforderlich.

Es ist Folgendes zu beachten:

1. Spätere Emeritierungs- bzw. Resignationsgesuche können für 2025 nicht mehr angenommen werden.
2. Emeritierungen bzw. Resignationen können nur mit Wirkung zum 01.09.2025 genehmigt werden.
3. Es gilt die Regel, dass Gesuche um Emeritierung im 70. Lebensjahr, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen auch früher, eingereicht werden können. **Mit Erreichen des 75. Lebensjahres ist die Bereitschaft zur Emeritierung bzw. zum Amtsverzicht entsprechend c. 538 § 3 CIC notwendigerweise einzureichen.**
4. Der Ruhestandssitz sollte sorgfältig und rechtzeitig gewählt und möglichst bereits mit dem Emeritierungsgesuch der Personalabteilung Priester mitgeteilt werden. Dabei ist eine dem Alter und den daraus entstehenden Bedürfnissen entsprechende Wohnung sehr wichtig. Ein leer stehendes Pfarrhaus ist auf Dauer in der Regel nicht geeignet, zumal dabei auch Erwartungen in der Pfarrgemeinde geweckt werden, die nicht erfüllt werden können. Im Hinblick auf die Wahl des Ruhestandssitzes ist es sinnvoll, rechtzeitig

das Gespräch mit dem Leiter der Personalabteilung Priester - inkardiniert, zu suchen.

5. Es ist nicht wünschenswert, dass ein Pfarrer seinen Ruhestandssitz in einer Pfarrgemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft wählt, in der er zuletzt tätig war. Eine Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalvikar. Anderenfalls wird die Emeritierung nicht genehmigt.

Außerdem bitten wir alle Priester, die eine Stellenveränderung beabsichtigen bzw. grundsätzlich hierfür offen sind, dies dem Leiter der Personalabteilung Priester mitzuteilen, damit sie frühzeitig in die Planung einbezogen werden können. Zusätzlich wird es immer mehr erforderlich, dass die Personalabteilung Priester auch auf Priester zugeht, um sie für eine Versetzung zu gewinnen, anders lässt sich die Personalsituation in der Diözese nicht mehr bewältigen.

28. Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Diakone, die im Laufe des Jahres **2025** ein Jubiläum feiern, der SonntagsZeitung bekannt zu machen. Der SonntagsZeitung werden auch runde Geburtstage (ab dem 90.) mitgeteilt. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis spätestens **31.10.2024** beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I - Personal/Planung, anzeigen. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, werden die Namen zur Veröffentlichung weitergegeben.

29. Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 17.11.2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In

solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt. In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bonifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Samstag/Sonntag 9./10. November 2024

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und Verteilung der Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das Bischöfliche Siegelamt überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Die restlichen Spendentüten sind bitte in den Kirchenbänken auszu legen. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Das Kollektenergebnis soll am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde bekannt gegeben werden.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhalten im August

2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Die Aktionsplakate sollen gut sichtbar in der Gemeinde aufgehängt werden. Im Aktionszeitraum soll bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hingewiesen werden. Die Anliegen der Diaspora sollen bitte auch in das Gebet mit aufgenommen werden.

Informationen/Materialien sind unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion zu finden. Bestellungen sind per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, Tel. 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88 zu richten.

30. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Vollversammlung, Prot. Nr. 18) und April 1992 (Ständiger Rat, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

31. Räum- und Streupflicht und Laubfall

In der Winterjahreszeit ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Kath. Kirchen- und Pfründestiftungen als Eigentümer betreffender, der Öffentlichkeit zugänglicher Grundstücke dafür zu sorgen haben, dass auf solchen Anwesen und den diesen vorgelagerten Bürgersteigen keine Gefahren für Passanten von Schnee und Eis ausgehen. Ist eine Streupflicht zu bejahen, richten sich Inhalt und Umfang nach den Umständen des Einzelfalls (BGH, 12.6.2012, VI ZR 138/11). Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und des zu erwartenden Verkehrs. Auch gerade bei unbebauten Grundstücken und deren vorgelagerten Gehwegen ist hierauf zu achten.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen gestreut und von Schnee gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. an Sonn- und Feiertagen ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen. Häufig wird gerade vor dem Ende von pfarrlichen Veranstaltungen nicht genügend darauf geachtet, ob die Zugangswege noch ausreichend sicher sind. Da oft kraft kommunaler Satzung Glättegefahr vorgebeugt werden muss, sind die Besonderheiten der örtlichen Satzungen stets zu beachten.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge von Kirchen und Kindertagesstätten gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht. Im Bereich von kirchlichen Friedhöfen richtet sich die Räum- und Streupflicht nach der Größe des Friedhofs und dem Verkehrsaufkommen. Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich alle Haupt- und Nebenwege des Friedhofs geräumt und gestreut werden, namentlich an Sonn- und Feiertagen. Zu sichern sind auch die Zugänge zu einer Friedhofskapelle oder Aussegnungshalle für die

jeweils zu erwartenden Besucher. Bei einem Begräbnis müssen auch die zum Grab führenden Wege und das nähere Grabumfeld gesichert werden.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern: Festlegung eines Räum- und Streuplanes. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemandem vorgeworfen werden kann, dass an dieser und jener Stelle zuerst hätte gestreut werden müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Eingetragen werden in diesen Räum- und Streubericht, an welchem Tag wann in welchem Streubereich (gemäß dem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut wurde. Auch im Hinblick auf herbstlichen Laubanfall besteht die Verpflichtung des Eigentümers zumindest einmal täglich, bei höherem Laubanfall auch öfters, für die Reinigung seiner Zuwegungen von Laub und Schmutz zu sorgen (OLG Schleswig, 8.10.2013, 11 U 16/13).

Sofern sich dazu entschlossen wurde, die Räum- und Streupflicht an externe Dritte (zum Beispiel einen Hausmeisterservice) zu vergeben, findet sich im Intranet unter „Verzeichnisse – Dokumente – Beschaffungswesen – Musterverträge“ ein entsprechendes Muster für Winterdienstverträge, welches bitte zum Abschluss verwendet werden soll. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass Dienstleistungs-, Wartungs- und Serviceverträge gemäß Art. 44 Abs. I und II der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. August 2024 der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer bedürfen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Fachbereich Strategisches Beschaffungswesen und Versicherungen.

Es wird gebeten, sich in jedem Fall frühzeitig um die Organisation Ihrer Räum- und Streupflicht zu kümmern.

32. Glaubenstag des Bischöflichen Ordinariates Augsburg am 11.10.2024

Wegen des Glaubenstages sind am Freitag, den 11.10.2024, alle Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates ganztägig geschlossen.

33. Schließtage des Bischöflichen Ordinariates Augsburg im Dezember 2024

In Absprache mit den Mitarbeitervertretungen (MAVen) werden für den Zeitraum vom 23.12.2024 bis zum 31.12.2024 (3 Arbeitstage betroffen) Betriebsferien angeordnet.

Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht die Möglichkeit zu, Urlaub oder Zeitausgleich zu nehmen. Ausgenommen von der Schließung sind jene Abteilungen/Stellen, deren Betrieb aus wichtigen Gründen während der genannten Zeitperiode aufrechterhalten werden muss. Die jeweiligen Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter können hier im Bedarfsfall Homeoffice genehmigen.

Die diözesanen Dienststellen/Gebäude des Bischöflichen Ordinariates bleiben geschlossen.

34. Zweite Dienstprüfung von ausländischen Priestern in 2025, Prüfungskommission

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung für ausländische Priester 2025 am 12.06.2024 folgende Mitglieder in die Prüfungskommission berufen:

als Generalvikar und als Leiter der Hauptabteilung I - Personal/Planung	Domdekan Msgr. Dr. Wolfgang Hacker
als Leiter der Personalabteilung Priester inkardiniert/nicht inkardiniert	Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel
als Ausbildungsleiter	Dr. Rainer Florie
als Pfarrer	Pfarrer P. Babu Pereppadan SAC
als Vertreter der Prüfungskandidaten	Kaplan Balaraju Mallavarapu

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wurde H. H. Dr. Rainer Florie gewählt.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. H. Prälat Grimme Günter, Pfarrer i. R. in Augsburg, geboren am 22.01.1944 in Setzdorf, Priesterweihe am 19.06.1971, gestorben am 07.08.2024.

H. H. Prälat Prof. Dr. Dr. Ziegenaus Anton, Pfarrer i. R. in Bobingen, geboren am 15.03.1936 in Höfarten, Priesterweihe am 21.07.1963, gestorben am 07.08.2024.

H. H. Lidl Heribert, Pfarrer i. R. in Langenau, geboren am 09.01.1941 in Neu-Ulm, Priesterweihe am 27.04.1966, gestorben am 08.08.2024.

H. H. Bihlmayer Herbert SDB, Ordenspriester i. R. in Soyen, geboren am 24.05.1935 in Immenstadt, Priesterweihe in 1964, gestorben am 27.08.2024.

H. H. BGR Miller Karl, Pfarrer i. R. in Augsburg-Göggingen, geboren am 04.11.1938 in Neu-Ulm, Priesterweihe am 10.10.1964, gestorben am 05.09.2024.

H. H. Bals Adelhelm, Studiendirektor i. R. in Igling-Holzhausen, geboren am 26.09.1941 in Landsberg, Priesterweihe am 21.07.1968, gestorben am 15.09.2024.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Bischöfliches St.-Ulrich-Komitee

Am Hochfest des hl. Ulrich, dem 04.07.2021, hat der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** die Feier eines Doppeljubiläums angekündigt, das anlässlich der 1.100. Wiederkehr der Bischofsweihe (28.12.923) sowie des 1.050. Todestages des ersten Patrons des Bistums Augsburg begangen wird. Mit Wirkung vom 01.11.2021 wurde eine Kommission eingerichtet, die den Titel „Bischöfliches St.-Ulrich-Komitee“ trägt und bis zum 31.12.2024 bestehen bleibt. **H. Herr Domkapitular Dr. Thomas Groll, Herr Dr. Christoph Goldt und Frau Anna Maria Moll** bleiben dem Kernkomitee bis zum 31.08.2025 zugeordnet.

Priesterrat der Diözese Augsburg

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Diözesancaritasdirektor Diakon Markus Müller** zum Ständigen Gast im Priesterrat der Diözese Augsburg mit Stimmrecht für die verbleibende Zeit der Amtsperiode 2020 bis 2025 ernannt.

Ständiger Beraterstab für die Prüfung von Vergehen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Frau Mandana Mauss** für die Dauer von drei Jahren zur unabhängigen beauftragten Ansprechperson der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs mit Wirkung vom 15.07.2024 ernannt. Zugleich wird Frau Mauss zum Mitglied des Ständigen Beraterstabes zur Behandlung von Missbrauchsfällen ernannt.

Jugendbewegung „Jugend 2000 in der Diözese Augsburg“ – Geistlicher Assistent

H. H. Kiechle Roland wurde zum Geistlichen Assistenten der Jugendbewegung „Jugend 2000 in der Diözese Augsburg“ mit Wirkung vom 01.09.2024 ernannt.

Kreuzbund Diözesanverband Augsburg e. V. – Geistlicher Beirat

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Diözesancaritasdirektor Diakon Markus Müller** gemäß § 10 Nr. 2 der Satzung des Kreuzbundes Diözesanverband Augsburg e. V. in der aktuell gültigen Fassung auf Vorschlag des Diözesanvorstandes mit Schreiben vom 17.07.2024 zum Geistlichen Beirat des Kreuzbundes Diözesanverband Augsburg e. V. mit Wirkung vom 01.08.2024 bis auf Widerruf berufen.

Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg

Notfallseelsorgerinnen

Als Notfallseelsorgerin wurde mit Wirkung vom 01.09.2024 angewiesen:

Frau Metz Susanne,
Religionslehrerin i. K.

Notfallseelsorgesystem
Augsburg

Als Notfallseelsorgerin wurde mit Wirkung vom 09.09.2024 bis zunächst 14.09.2025 angewiesen:

Frau Dr. Rüttgers Nicole,
Realschullehrerin i. K.,
Schulwerk der Diözese Augsburg

Notfallseelsorgesystem
Augsburg

Rector ecclesiae

H. H. Gössl Ralf wurde als Rector ecclesiae der Kobelkirche in Westheim, Dekanat Augsburg-Land, mit Wirkung vom 08.09.2024 angewiesen. Die Temporalienverwaltung der Kath. Von Langenmantel'sche Kobelkapellenstiftung Westheim bleibt beim zuständigen Leiter der Pfarreiengemeinschaft Neusäß. Seine Anweisungen als Leiter des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe und als Präses der Marianischen Priesterkongregation der Diözese Augsburg bleiben bestehen.

Inkardination

H. H. Don Bosco Augustine Raj, bisher Priester der Diözese Tombura-Yambio, Uganda, wird aufgrund Gewährung der Exkardination durch die Diözese Tombura-Yambio vom 16.02.2024 mit Wirkung vom 01.09.2024 in die Diözese Augsburg inkardiniert.

Freistellung

H. H. Dr. Florie Rainer wird für die Tätigkeit als **Universitätsprofessor für Liturgiewissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg** im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.10.2024 bis 31.03.2025 weiterhin freigestellt. Seine weiteren Anweisungen bleiben bestehen.

H. H. Rochna Bernd Udo wird für die Aufgabe als **Landvolkseelsorger für Bayern** im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 31.08.2029 freigestellt.

Resignation

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Distl Klaus auf die Pfarrei Türkenfeld - Mariä Himmelfahrt, als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Moorenweis/Türkenfeld und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Zankenhausen - St. Johannes Baptist, Moorenweis - St. Sixtus (mit Filiale Eismerszell), Steinbach - St. Bartholomäus und Purk - Heilig Kreuz, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 31.08.2024 angenommen.

H. H. BGR Schneider Georg auf die Pfarrei Krumbach - Maria, Hilfe der Christen, als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Krumbach Maria, Hilfe der Christen und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Attenhausen - St. Otmar und Edenhausen - St. Thomas von Canterbury, Dekanat Günzburg, mit Ablauf des 31.08.2024 angenommen.

Entpflichtet wurden:

H. H. Gomm Josef, Pfarrer i. R., von der Adskribierung für die Pfarreiengemeinschaft Durach/Sulzberg, Dekanat Kempten, mit Ablauf des 31.08.2024.

H. H. Kögel Gerhard als Rector ecclesiae der Kobelkirche in Westheim, Dekanat Augsburg-Land, rückwirkend zum 16.08.2024. Seine weiteren Anweisungen bleiben bestehen.

H. H. Köller Franziskus OSB, in Abstimmung mit Hwst. H. Erzabt Öxler Wolfgang OSB, von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Geltendorf, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 31.08.2024. Mit gleichem Datum endete sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Mayer Bernhard Maurus von der seelsorglichen Mithilfe im Dekanat Kaufbeuren, mit Ablauf des 31.08.2024.

H. H. Rochna Bernd Udo als Leiter der Katholischen Jugendstelle Donauwörth und als Jugendseelsorger für die Dekanate Donauwörth, Dillingen und Nördlingen, mit Ablauf des 31.08.2024. Zum gleichen Zeitpunkt endete seine Anweisung zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat Donauwörth. Seine Anweisung zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung bleibt bestehen.

Angewiesen wurden:

H. H. Alisa Ambrose Akachukwu zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Lechrain**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024 mit dem Titel „Pfarrer“. Die Anweisung vom 10.09.2018 endete zum oben genannten Zeitpunkt. Die Anweisung vom 18.07.2024 ist somit gegenstandslos.

H. H. Antony Binz O. PRAEM. zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Elchingen**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Bäder Filip als Ständiger Diakon mit Teilauftrag für die Katholische Seelsorge in der **Justizvollzugsanstalt Memmingen**, Dekanat Memmingen, mit Wirkung vom 01.09.2024. Er bleibt der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen weiterhin zugewiesen. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Anweisungsdekret geregelt.

H. H. Dr. Balogh Thomas zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Grünten** und subsidiär im **Dekanat Sonthofen**, mit Wirkung vom 01.10.2024.

H. H. Benissan Tétévi Dodzi als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Memmingen**, Dekanat Memmingen, mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 17.09.2021 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Bernhard Nikolaus für den Bereich Gottesdienste und Sakramentspendung in der Kath. Klinikseelsorge an den **Hessing Kliniken Augsburg** und bedarfsweiser Übernahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen der Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger an den Hessing Kliniken Augsburg, Dekanat Augsburg II, unter Entpflichtung von der Übernahme operativer Aufgaben, mit Wirkung vom 01.09.2024. Zugleich übernimmt er bedarfsweise Beichtgespräche in der **Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen**, Dekanat Augsburg Land, und seelsorgliche Aushilfen im Dekanat Augsburg II. Seine Aufgaben und Vollmachten in der Krankenhausseelsorge bestimmen sich nach den gültigen diözesanen Richtlinien. Die Dienstaufsicht liegt bei der Leitung der Hauptabteilung II - Seelsorge, die Fachaufsicht liegt bei der Leitung der Abteilung für Kranken- und Krankenhausseelsorge. Der Dienstsitz sind die Hessing Kliniken Augsburg.

Die Anweisungen zur pastoralen Mitarbeit und Seelsorge in der Krankenhausseelsorge am **Universitätsklinikum Augsburg** (im Umfang einer Nachtbereitschaft pro Woche) und die seelsorgliche Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Göggingen/Bergheim** (einschließlich der Gottesdienste im Schwesternheim der Franziskanerinnen von Maria Stern in Augsburg-Bergheim), Dekanat Augsburg II, bleiben bestehen.

H. H. Birle Florian Clemens SJM, in Absprache mit H. H. Generaloberen Schindele Paul SJM, als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg**, Dekanat Kaufbeuren, im Umfang einer zwei-drittel Stelle mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 31.08.2025.

H. H. Bolkart Ludwig, neben seiner Aufgabe als Religionslehrer, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Neusäß**, Dekanat Augsburg-Land, im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2024 mit dem Titel „Pfarrer“. Die Anweisung vom 26.07.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. BGR Bucher Klaus als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Krumbach Maria, Hilfe der Christen**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.09.2024 bis zur Wiederbesetzung. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft. Die Anweisung vom 21.11.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Dcunha Arvin John SFX als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Lechhausen St. Pankratius/Unsere Liebe Frau**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Dr. Emmanuel Jomon MSFS zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Altusried**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Ezeanya Gerald Ekene zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Waltenhofen**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.10.2024.

H. H. Ezechiedo Emmanuel Chima SMMM als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Memmingen**, Dekanat Memmingen, mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 18.07.2018 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Fuchs Sebastian Michael als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Memmingen**, Dekanat Memmingen, mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 30.06.2024 ist somit gegenstandslos.

H. H. BGR Grimm Oliver als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Moorenweis/Türkenfeld**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 12.10.2024. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. John Jiby CST zur seelsorglichen Mitarbeit im **Dekanat Kempten**, mit Schwerpunkt der seelsorglichen Mitarbeit in den Pfarreiengemeinschaften am Blender und Dietmannsried sowie zur Unterstützung von Beerdigungen in der Pfarrei Kempten - St. Lorenz, mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 19.06.2019 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Joseph Anto als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarrei Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Kargl Johannes SJM als Religionslehrer im Umfang von sieben Religionsstunden an der **Grundschule Neusäß bei St. Ägidius** und der **Grundschule Täferlingen**, Dekanat Augsburg-Land, rückwirkend zum 01.09.2024.

H. H. Malluboyina Amula Raju SHS als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarrei Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Maurer Martin als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft am Forggensee**, Dekanat Marktoberdorf, mit Wirkung vom 02.09.2024 bis auf Weiteres. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Mayer Bernhard Maurus zur seelsorglichen Mitarbeit im **Dekanat Kaufbeuren**, mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 12.10.2024.

H. H. Ndiwa Arnold CMF, in Absprache mit H. H. Provinzial Callistus Joseph CMF, zur Mitarbeit an der **Katholischen Jugendstelle Weißenhorn**, Dekanat Neu-Ulm, im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Dr. Nwosu Chijioke Francis zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarrei Augsburg-Pfersee - Hlgst. Herz Jesu**, Dekanat Augsburg II, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Ozoamalu Theodore Tochukwu als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Penzing/Weil**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Pathiyil Kurian Jaimon OSH als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Roider Matthias SJM, in Absprache mit H. H. Generaloberen Schindele Paul SJM, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Lechrain**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 31.08.2025. Die Anweisung vom 04.07.2024 ist somit gegenstandslos.

H. H. Rushton Jason Peter SJM als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Obergünzburg**, Dekanat Kaufbeuren, mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 03.11.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Dr. Sawadogo Emanuel zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Kriegshaber**, Dekanat Augsburg II, rückwirkend zum 01.09.2024. Zugleich wird er als Religionslehrer im Umfang von acht Stunden an der **Maria-Ward-Realschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg**, Dekanat Augsburg I, angewiesen.

H. H. Schätzle Andreas Werner zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Balderschwang - St. Anton**, Dekanat Sonthofen, sowie zur Mitwirkung bei **Radio Horeb** in Balderschwang rückwirkend zum 01.09.2024 bis 31.08.2025.

H. H. Spiegel Klaus OSB, in Abstimmung mit Hwst. H. Erzabt Öxler Wolfgang OSB, zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Geltendorf**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Steinmetz Georg als Ständiger Diakon mit Teilauftrag in der **Betriebsseelsorge der Diözese Augsburg** mit Wirkung vom 01.09.2024. Der Einsatzschwerpunkt ist die Betriebsseelsorge Dinkelsbühl/Donau-Ries. Er bleibt weiterhin punktuell in der Betriebsseelsorge Augsburg Nord/Altbayern tätig. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Anweisungsdekret geregelt.

H. H. Thandappilly Jaimon Jose CMI als Kaplan in der **Pfarreiengemeinschaft Babenhausen**, Dekanat Memmingen, rückwirkend zum 01.09.2024. Die Anweisung vom 12.07.2019 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Thoppil Varghese OIC als Aushilfspriester in der **Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech**, Dekanat Donauwörth, mit Wirkung vom 02.09.2024 bis 03.11.2024.

H. H. Uko Isidore-Iberedem zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Holzwinkel**, Dekanat Augsburg-Land, im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.09.2024. Die Anweisung vom 17.07.2023 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

Errichtung von Pfarreiengemeinschaften

Für alle Pfarreiengemeinschaften gilt: Der Pfarrer, dem die Leitungsverantwortung für die Pfarreiengemeinschaft übertragen wird, ist damit Vorgesetzter für alle in der Pastoral Mitarbeitende (Priester, Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Pfarreiengemeinschaft Memmingen

Mit Wirkung zum 01.09.2013 wurde die **Pfarreiengemeinschaft Memmingen**, Dekanat Memmingen, als Seelsorgeeinheit errichtet und mit Wirkung zum 01.09.2018 erweitert. Entsprechend der Pastoralen Raumplanung 2025 kommt mit Wirkung vom 01.09.2024 die Pfarrei Buxheim - St. Peter und Paul hinzu. Somit ist die Pfarreiengemeinschaft Memmingen vollständig errichtet. Die Verantwortung der Leitung dieser Pfarreiengemeinschaft übernimmt weiterhin **H. H. BGR Palakunnel Joshy O. PRAEM**. Er bleibt hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Memmingen - St. Josef (mit Filiale Fertshofen) und nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Memmingen - Christi Auferstehung, Memmingen - Mariä Himmelfahrt, Memmingen - St. Johannes Baptist und Amendingen - St. Ulrich (mit Filialen Trunkelsberg und Eisenburg) und wird nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Buxheim - St. Peter und Paul.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge im 1. Schulhalbjahr 2024/2025

Thema: **Wie Schülerinnen und Schüler Basics in Religion erwerben können.** Konkrete Praxisanregungen am Beispiel Schöpfung für einen nachhaltig wirksamen Religionsunterricht an der Mittelschule.

Referentin: **Lisa Müller, Seminarrektorin i. K.**

Termin		Konferenzort
Di. 12.11.2024	Kempton/ Sonthofen	Maria-Ward-Realschule, Hoffeldweg 12, 87439 Kempton, 14.30 Uhr - 16.30 Uhr!
Do. 14.11.2024	Neuburg/ Pfaffenhofen/ Schrobenhausen	Maurus-Gerle Grund- und Mittel- schule Karlshuld, Schulstr. 1, 86668 Karlshuld, 14.30 Uhr - 16.30 Uhr!
Mo. 18.11.2024	Benediktbeuern	Grundschule Iffeldorf, Hofmark 5, 82393 Iffeldorf.
Mo. 25.11.2024	Memmingen/ Mindelheim	Grund- und Mittelschule Erkheim, Schulweg 1, 87746 Erkheim.
Mo. 02.12.2024	Kaufbeuren/ Füssen/ Marktoberdorf	Jörg-Lederer-Mittelschule, Neugablonzer Str. 42, 87600 Kaufbeuren.
Do. 05.12.2024	Augsb.-Stadt/ Augsb.-Nord/ Bobingen/Aichach	Pastoraltheologisches Institut, Vinzenz-Pallotti-Str. 14, 86316 Friedberg.
Do. 12.12.2024	Online- Fortbildung	15.00 Uhr - 16.15 Uhr

Thema: **Wie Schülerinnen und Schüler Basics in Religion erwerben können.** Konkrete Praxisanregungen am Beispiel Schöpfung für einen nachhaltig wirksamen Religionsunterricht an der Grundschule.

Referentin: **Beatrix Schuck, Schulrätin i. K.**

Termin		Konferenzort
Mo. 11.11.2024	Lindau	Kath. Pfarrheim, Austraße 2, 88161 Lindenberg.
Do. 14.11.2024	Starnberg/ Weilheim/ Landsberg	Kloster St. Alban, St. Alban 3, 86911 Dießen am Ammersee.
Mo. 02.12.2024	Günzburg/ Krumbach/ Neu-Ulm/ Illertissen	Alois-Kober-Grundschule, Am Kötzbach 2, 89359 Kötz.
Do. 05.12.2024	Dillingen/ Donauwörth/ Höchstädt/ Nördlingen	Ludwig-Auer-Mittelschule, Neudegger Allee 5, 86609 Donauwörth.
Mi. 11.12.2024	Online- Fortbildung	15.00 Uhr - 16.15 Uhr

Für alle Fortbildungen – außer Karlshuld, Kempten und Online – gilt übereinstimmend: Beginn: 15.00 Uhr – Ende: 17.00 Uhr.

Unterlagen werden bei den Konferenzen ausgehändigt.

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich: Für kirchliche Lehrkräfte über das Lehrerportal, für staatliche Lehrkräfte über FIBS.

Weitere Informationen

Seniorenwohnheim Haus Simeon in Kempten

- für Priester im Ruhestand -

Das neue Wohnheim für Priester im Ruhestand, das HAUS SIMEON in Kempten, hat seinen Betrieb aufgenommen.

Bei Interesse an den Wohnmöglichkeiten und den weiteren Angeboten des Hauses wird gebeten, folgende Kontaktmöglichkeiten zu nutzen:

HAUS SIMEON,
Robert-Weixler-Straße 23,
87439 Kempten,
Tel. 0831 570577841,
Internet: www.haus-simeon.com oder
E-Mail: info@haus-simeon.com.

Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist erneut darauf hin, dass im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy weiterhin ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt wird. Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

Literarisches

Die Verlagsgruppe Patmos bietet Predigten des **H. H. Prälat Professor Dr. Peter Neher** aus drei Lesejahren in seiner Zeit als Caritaspräsident für Deutschland als Dreierset zur Bestellung an. Die drei Bände sind zu einem kleinen Paket zusammengefasst. Kosten: 44,00 €. Interessenten wenden sich bitte an die Verlagsgruppe Patmos, Im Alten Rathaus/Hauptstraße 37 in 79427 Eschbach. Ansprechpartner ist Herr Burkhard Menke, Tel. 07634 50545-24, E-Mail: burkhard.menke@verlagsgruppe-patmos.de.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50